

# Der Beitrag der italienischen Doktrin zur gegenwärtigen Theorie des Völkerrechts

*Manlio Udina\**)

## *1. Die italienische Doktrin und die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft*

Von »italienischer« Völkerrechtsdoktrin, mithin von einem italienischen Anteil an der Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft, kann natürlich auch schon vor der Konstituierung des italienischen Einheitsstaates gesprochen werden, seit der Entstehung einer, wenn auch in zahlreiche Staaten geteilten, italienischen »Nation« um die Mitte des 12. Jh., die zeitlich etwa zusammenfällt mit der Entstehung der internationalen Gemeinschaft mit etwa der heutigen entsprechenden Grundzügen, die ursprünglich aus vorwiegend christlichen und europäischen Staaten bestand und im weiteren Verlauf ohne Kontinuitätsbruch zur universalen sich erweiterte.

Der Beitrag der italienischen Doktrin zum Fortschritt der Völkerrechtswissenschaft in den letzten Jahrhunderten, erreichte an Bedeutung gewiß nicht das, was vor allem während der Renaissance und vor dem Eindringen von Fremdherrschaften die italienischen Staaten für die Entwicklung internationaler Beziehungen und Rechtsinstitutionen geleistet haben<sup>1)</sup>.

Immerhin gab es Rechtsschulen und einzelne Rechtsgelehrte von Format und Ansehen, sei es auch nur für einzelne Materien oder Dimensionen der

---

\*) Der Verfasser, Professor des Völkerrechts an der Universität von Triest, ist Direktor des Istituto di diritto internazionale e legislazione comparata.

Die vorliegende Abhandlung gibt, unter Hinzufügung von Anmerkungen, zwei Vorträge wieder, die der Verfasser am Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zagreb am 4. und 5. 4. 1968 in französischer Sprache gehalten hat. Die vorliegende von der Redaktion der ZaöRV besorgte deutsche Übersetzung beruht in erster Linie auf dem italienischen Originaltext.

<sup>1)</sup> Eine umfassende historische Übersicht über die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft und der ihr gewidmeten Einrichtungen in Italien von den Anfängen bis zum Ausbruch des ersten Weltkriegs findet sich in dem bekannten Werk von Sereni, *The Italian Conception of International Law* (New York 1943).

internationalen Beziehungen. Es sei nur erinnert an das wissenschaftliche und praktische Wirken der sogenannten *statutari* (Bartolo da Sassoferrato, Baldo degli Ubaldi und andere) und an ihren Einfluß auf die Entwicklung des internationalen Privatrechts, an das Werk der Kriegswissenschaften (Giovanni da Legnano und Pierino Belli), an das der Juristen, die sich mit dem Seerecht in Frieden und Krieg befaßten und die als erste auch in italienischer Vulgärsprache statt lateinisch publizierten (Galliani, Lampredi, Azuni), schließlich an die italienische Schule des Nationalitätsgrundsatzes (Mancini), die einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung des positiven internationalen Privatrechts und auf einige Institutionen des Völkerrechts ausgeübt hat, weniger auf dessen wissenschaftliche Fortentwicklung, wie es ihrem überwiegend politischen Charakter entsprach. Aber erst seit kurzem beginnt man das Werk einzelner Juristen, beispielsweise des Alberico Gentili (1552–1608)<sup>2)</sup>, angemessen zu würdigen, das, außerhalb Italiens und kurz vor dem des Grotius entstanden, gewiß nicht dessen Ansehen erreichte und, obwohl ihm in mancher Hinsicht überlegen, nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden hat.

Erst im vorigen Jahrhundert begannen in Italien die ersten wissenschaftlichen Gesamtdarstellungen des Völkerrechts zu erscheinen, vielfach zu Lehrzwecken, auch entsprechend dem Aufkommen diesen Lehrfächern gewidmeter Universitätslehrstühle (anfänglich unter Fachbezeichnungen wie »Außenstaatsrecht und internationales Privatrecht« oder »Völkerrecht und Seerecht« oder »Völkerrecht und Geschichte der Staatsverträge«, nachdem sie ursprünglich dem »Natur- und Völkerrecht« gewidmet waren)<sup>3)</sup>. Solche Gesamtdarstellungen – von denen manche auch im Ausland bekannt wurden (so die von Fiore) – stehen noch mehr oder weniger unter der Nachwirkung des natur-

<sup>2)</sup> Siehe neustens van der Molen, Alberico Gentili and the Development of International Law (2. Aufl. Leiden 1968).

<sup>3)</sup> Das Gesetz des Königreichs Sardinien vom 14. 11. 1850 errichtete an der Universität Turin einen besonderen Lehrstuhl für »Ausländisches öffentliches Recht und internationales Privatrecht« mit zweijährigem Lehrturnus und mit der Präzisierung, daß dieser besonders auch das Seerecht umfassen solle, koordiniert mit einer Geschichte der Verträge, unter besonderer Berücksichtigung Italiens und des Hauses Savoyen. Dies war der erste selbständige Lehrstuhl für internationales Recht, der, wenn auch unter anderer Bezeichnung, in Italien errichtet wurde und dessen erster Inhaber Pasquale Stanislao Mancini war. In Genua war ein Jahr vorher ein Lehrstuhl für »Verfassungs- und Völkerrecht« eingerichtet worden. Zuvor war auf verschiedenen Lehrstühlen das Völkerrecht zusammen mit der Moralphilosophie und dem Naturrecht oder mit dem Naturrecht und öffentlichen Recht oder als Völkernaturrecht oder zusammen mit dem universalen öffentlichen Recht oder mit den Prinzipien des Verfassungs- und Verwaltungsrechts gelesen worden. Das Gesetz Casati vom 13. 11. 1859, erlassen nach der Annexion der Lombardei und nach und nach ausgedehnt auf die anderen Teile Italiens, sah in der Lehrordnung der Rechtsfakultät das Völkerrecht erstmals als selbständige Disziplin vor, und als solche wurde es schrittweise an den verschiedenen Universitäten gelehrt.

rechtlichen Denkens der vorhergehenden Jahrhunderte und der Lehre *Mancini*, und erst gegen Ende des 19. Jh. bricht sich die Neigung zur Annahme der positivistischen Methode Bahn, vorwiegend unter dem Einfluß der deutschen historischen Schule.

Eine entscheidende Wende für die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft in Italien im 20. Jh. und für die Ausbreitung ihrer Kenntnis in anderen Ländern brachten die Werke zweier noch nicht lange verstorbener Juristen: *Dionisio Anzilotti* (1867–1950), im Ausland nicht nur wissenschaftlich, sondern durch seine langjährige Tätigkeit als Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof bekannt<sup>4)</sup>, und *Santi Romano* (1875–1947), der sich neben dem Völkerrecht der allgemeinen Rechtstheorie und fast allen Zweigen des öffentlichen Rechts gewidmet hat und seine Lehrtätigkeit mit dem Vorsitz des Staatsrats verband<sup>5)</sup>. Beide haben auf die Weiterentwicklung der italienischen Doktrin tief eingewirkt: der erste durch seinen entscheidenden Beitrag zur Annahme der positivistischen »Methode« in der von moralischer und politischer Beimengung gereinigten Völkerrechtsforschung, wenn auch seine streng positivistische Linie weniger absoluten Tendenzen teilweise nachgeben mußte und unterschiedliche, ihm folgende Auffassungen sich ablösten, der zweite durch die Betonung der sozialen Wirklichkeit gegenüber dem allzu vereinfachenden Schematismus der ersten Positivisten und der Theoretiker der Reinen Rechtslehre.

Diese Entwicklung war auch in Italien begleitet oder unmittelbar gefolgt von einem neu erwachten Interesse für die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft, besonders der italienischen, die zuvor, ohne geradezu vernachlässigt zu sein, doch mit recht laxer Methode gepflegt worden war<sup>6)</sup>; vor allem aber begann man, erstmals auch auf Seiten der Rechtshistoriker und

---

<sup>4)</sup> Über seine Gestalt und sein Werk siehe *Morelli*, *Dionisio Anzilotti*, in: *Annuaire de l'Institut de Droit international* (1950 II), S. 452–455; *Ziccardi*, *Note sull'opera scientifica di Dionisio Anzilotti*, *Comunicazioni e Studi*, Bd. 3 (1950), S. 7–42, und *ders.*, *Caratteri del positivismo dell'Anzilotti*, *Rivista di Diritto internazionale* 1953, S. 22–29; *Perassi*, *Dionisio Anzilotti*, *ibid.*, S. 5–21.

<sup>5)</sup> Vgl. *Zanobini*, *Santi Romano*, *Rivista italiana per le Scienze giuridiche* 1947, S. 279–282; *Orlando*, *Santi Romano e la scuola italiana di Diritto pubblico*, in: *Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Modena*, Nr. 74 (Bologna 1948); *Biscaretti*, *Santi Romano e la sua opera scientifica*, *Il Diritto ecclesiastico* 1948, S. 123–132; *Salemi*, *Santi Romano*, *Rivista di Diritto pubblico* 1948 I, S. 1–7.

Hier ist auch zu erinnern an einen bleibenden Beitrag, den der Meister innerstaatlichen Rechts, *Donato Donati* (1880–1946), Professor für Verfassungsrecht an der Universität Padua, für den Fortschritt der Völkerrechtsforschung in Italien durch grundlegende Monographien und durch Förderung von Schülern geleistet hat, die es ihrerseits zur Meisterschaft brachten.

<sup>6)</sup> Vgl. z. B. *Pierantoni*, *Storia degli studi di diritto internazionale in Italia* (2. Aufl. Florenz 1902).

nicht nur in bruchstückhafter Weise, die Probleme der Völkerrechtsgeschichte zu vertiefen, besonders hinsichtlich der Entstehung und Entwicklung der Gemeinschaft, innerhalb deren das Völkerrecht gilt und deren Ordnung es begründet<sup>7)</sup>. Gegen die verbreitete Meinung, die internationale Gemeinschaft, wenigstens mit ihren heutigen Merkmalen, sei erst gegen Mitte des 17. Jh., d. h. zur Zeit des Westfälischen Friedens entstanden, setzte sich nunmehr die Ansicht durch, ihr Ursprung liege in der mittelalterlichen Epoche, die der Auflösung des weströmischen Reiches folgte, mögen auch in der griechischen und römischen Antike und im asiatischen Nah- und Fernostraum einzelne Völkerrechtsinstitutionen oder geradezu eigentliche internationale Gemeinschaften, in verschiedenen, räumlich getrennten Regionen und ohne Kontinuitätszusammenhang mit der heutigen universalen Gemeinschaft, bestanden haben.

## 2. *Der gegenwärtige Stand der Völkerrechtsforschung in Italien*

Von Anzilotti und Romano – zum Teil auch von einem weiteren bedeutenden Juristen, Tomaso Perassi (1886–1960), der neben seiner Professur als Berater des Außenministeriums wirkte<sup>8)</sup> – sind mehr oder weniger beeinflußt alle die verschiedenen Strömungen, in die sich die gegenwärtige italienische Doktrin teilt, wenn sie auch mitunter ihre Herkunft vergessen lassen oder verleugnen möchten, um den nicht immer erreichten Eindruck eigener Originalität zu erwecken.

Doch ginge es fehl, von der gegenwärtigen italienischen Völkerrechtsdoktrin als einer der Form oder auch nur der Sache nach einheitlichen zu sprechen. Der die Intellektuellen lateinischer Länder kennzeichnende Individualismus scheint mitunter auch Juristen von Rang zu einer Überbetonung der Unterschiede der jeweiligen Positionen gegenüber ihren Gemeinsamkeiten zu führen. So kommt es vor, daß Argumentationen eine Virtuosität entfalten, bei der die bestechendsten Formulierungen ohne eigentlichen Gehalt bleiben. Dies sind die vordergründigsten Schönheitsfehler eines Teils der italienischen Doktrin. Demungeachtet leistet diese mit dem ihr eigenen rastlosen Forschungseifer einen unschätzbaren Beitrag zur Lösung vieler Grundfragen, die auf unserem Gebiet nach wie vor die Wissenschaft beschäftigen und selbst die Wirksamkeit des positiven Rechts beeinträchtigen. Dieser Beitrag findet in

<sup>7)</sup> Vgl. besonders die Arbeiten von Paradisi, *Storia del diritto internazionale nel Medio evo*, Bd. I Teil 1 (Mailand 1940), Teil 2 (Neapel 1950), und ders., *Il problema storico del Diritto internazionale* (2. Aufl. Neapel 1956).

<sup>8)</sup> Über sein Werk Morelli, *Annuaire de l'Institut de Droit International*, Bd. 49 (1961 II), S. 539–542, ders., *Rivista di Diritto internazionale* 1962, S. 3–14, und Ago, *La Comunità internazionale* 1962, S. 6–13.

wachsendem Maß die Aufmerksamkeit der ausländischen Fachgenossen, besonders soweit sie seiner Entwicklung unmittelbar in unserer Sprache folgen können, mögen auch manche Übersetzungen, vor allem aber die allgemeinen Vorlesungen der Haager Akademie, die sprachlichen Hürden überwinden helfen<sup>9)</sup>. Auch scheint der Individualismus der italienischen Autoren nicht mehr so eingefleischt, seit sie sich in der Praxis auch zu Gemeinschaftsarbeit zusammenzufinden vermochten, wie es die beiden großen, von Fedozzi und Romano (12 Bände, 1939–1949)<sup>10)</sup> sowie von Balladore Pallieri, Morelli und Quadri (15 Bände, seit 1954 im Erscheinen)<sup>11)</sup> geleiteten Gesamtdarstellungen des Völkerrechts beweisen.

Ungerecht wäre der Vorwurf einer in der ganzen italienischen Völkerrechtswissenschaft übertriebenen Abstraktion, denn auch diejenigen, die sich weiterhin um Neuerarbeitung der allgemeinen Völkerrechtstheorie bemühen und neue und zuweilen gewagte Lösungen ins Auge fassen, gehen bei allgemeiner Behandlung der Materie mit viel größerer Umsicht vor, indem sie dem allgemeinen Konsens gebührend Rechnung tragen, oft auch in Abweichung von ihren eigenen Prämissen. Darüber hinaus haben besonders in den letzten Jahrzehnten vorzügliche, im positiven Recht solid verankerte monographische Erörterungen einzelner Institutionen zu einer nicht nur intellektualistischen Erkenntnis der internationalen Ordnung beigetragen. Man muß also feststellen, daß die heutigen italienischen Internationalisten zwar in der Erforschung der dem Völkerrecht vorgegebenen Struktur- und Grundprobleme führend sind und ihr einen großen Teil ihrer Zeit widmen<sup>12)</sup>, darüber aber gewiß nicht versäumt haben, das ganze internationale Normensystem

<sup>9)</sup> Bisher wurden solche gehalten von Cavaglieri, Monaco, Morelli, Quadri und Salvioli.

<sup>10)</sup> Die einzelnen Bände sind verfaßt von Balladore Pallieri, Cavaglieri, Fedozzi, Gemma, Morelli, Quadri, Rapisardi Mirabelli, Salvioli, Scerni, Udina.

<sup>11)</sup> Die Bearbeitung der einzelnen Bände übernahmen Ago, Arangio Ruiz, Balladore Pallieri, Barile, Biscottini, Capotorti, Giuliano, Monaco, Morelli, Quadri, Sperduti, Venturini.

<sup>12)</sup> Es genügt u. a. zu erwähnen die Arbeiten von Ziccardi, *La costituzione dell'ordinamento internazionale* (Mailand 1943); Giuliano, *Considerazioni sulla costruzione dell'ordinamento internazionale, Comunicazioni e Studi*, Bd. 2 (1946), S. 173–221; ders., *La comunità internazionale e il diritto* (Padua 1950); Sperduti, *La fonte suprema dell'ordinamento internazionale* (Mailand 1946); Ago, *Scienza giuridica e diritto internazionale* (Mailand 1950); ders., *Diritto positivo e diritto internazionale, Comunicazioni e Studi*, Bd. 7 (1955), S. 35–96; Arangio Ruiz, *Gli enti soggetti dell'ordinamento internazionale*, Bd. 1 (Mailand 1951); ders., *Sulla dinamica della base sociale nel diritto internazionale* (Mailand 1954); Barile, *I diritti assoluti nell'ordinamento internazionale* (Mailand 1951); ders., *La rilevazione e l'integrazione del diritto internazionale non scritto, Comunicazioni e Studi*, Bd. 5 (1953), S. 143–229; Bentivoglio, *La funzione interpretativa nell'ordinamento internazionale* (Mailand 1958).

oder einen großen Teil davon, wie es sich vor allem aus dem vertraglichen Recht ergibt, gebührend zu untersuchen und zu erhellen<sup>13)</sup>. Auch muß man sagen, daß diese unablässige Bemühung um theoretische Neukonstruktion, Aufhellung, Verfestigung und Überprüfung der systematischen Voraussetzungen der Materie, die Domäne der gegenwärtigen italienischen Doktrin, schon ein großes Verdienst um die Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen wäre, auch wenn sie sich nicht mit ihrer übrigen Forschungstätigkeit verbände, was freilich ein Ungenügen zur Folge hätte, das allenfalls nur italienischen Völkerrechtsbegriffenen und Politikern Grund zur Klage geben könnte.

Die bemerkenswerte Ergiebigkeit der heutigen italienischen Doktrin in der Neuerarbeitung der allgemeinen Völkerrechtstheorie ist nicht zuletzt dem Geist der Unabhängigkeit, des Nonkonformismus zu danken, der die Spezialisten dieses Gebiets auszeichnet, die wenig dazu neigen, auf Meisterworte zu schwören oder sich von Nützlichkeitsbetrachtungen leiten zu lassen: Eben dieser Geist der Unabhängigkeit führte auch dazu, daß die zwei Jahrzehnte der Diktatur in Italien, anders als in anderen Ländern, keine Spur in der Entwicklung der Völkerrechtsdoktrin hinterließen.

Weiter kennzeichnet es die italienischen Völkerrechtler, daß sie sich mit gleichem, wenn nicht überwiegendem Interesse auch dem internationalen Privatrecht widmen. Dies liegt am Universitätslehrplan, wonach die jährlichen obligatorischen Grundlehrgänge des »Völkerrechts« an den juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultäten beide Materien umfassen sollen. Erst in den letzten Jahren wurden bei einigen Lehrstühlen freiwillige Ergänzungskurse in internationalem Privatrecht allein oder in Verbindung mit internationalem Prozeßrecht eingerichtet, neben einem anderen, bei zahlreichen Lehrstühlen anzutreffenden Ergänzungsunterricht über internationale Organisationen oder internationale Wirtschaftsorganisation oder Recht der europäischen Gemeinschaften<sup>14)</sup>. Geradezu ein Rückgang hat sich aber seltenerweise in den Fakultäten für Wirtschaft und Handel eingestellt, wo das

<sup>13)</sup> Zu erwähnen sind die seit dem Ende des 1. Weltkriegs erschienenen Gesamtdarstellungen von Perassi, Gemma, Cavaglieri, Romano, Fedozzi, Ballardore Pallieri, Morelli, Ago (vervielf.), Salvioli (vervielf.), Monaco, Quadri, Ottolenghi, Sereni (5 Bände), Sperduti (vervielf.), Ziccardi (vervielf.), Cansacchi und Miele.

<sup>14)</sup> Weitere Einzelheiten über das Völkerrecht als Lehrfach in Italien finden sich jetzt bei Arangio Ruiz, in: *Les sciences sociales dans l'enseignement supérieur, Droit international* (einem unter Mitarbeit verschiedener Autoren in der Reihe «L'enseignement des sciences sociales» der UNESCO veröffentlichten Band) (Paris 1967), S. 76–83, englische Ausgabe: *The University Teaching of Social Sciences, International Law* (S. 57–63) in der UNESCO-Reihe "Teaching of Social Sciences". Über Lehrveranstaltungen betreffend die internationale Organisation und das Recht der europäischen Gemeinschaften vgl. U. Gori, *L'Università e la Comunità europea* (Padua 1964).

schon vor 1936 als grundlegend geltende Völkerrecht jetzt unter den freiwilligen Nebenfächern gelehrt wird, mitunter in Verbindung mit internationalen Organisationen oder internationaler Wirtschaftsorganisation. Erhöhtes Interesse an unseren Disziplinen zeigt sich hingegen in der Einrichtung mehrerer Rechtsfakultäten beigegebener Forschungs- und Lehrzentren wie der Völkerrechtsinstitute in Bari, Mailand, Neapel, Pisa, Rom, Triest und der Fortbildungsschulen für Völkerrecht bzw. Recht der internationalen Organisation in Neapel, Parma und Rom.

Außerhalb der Universitäten besteht auf unserem Fachgebiet seit einigen Jahren ein neues Studienförderungszentrum beim Consiglio Nazionale delle Ricerche (CNR), der sich bis vor kurzem mit Geisteswissenschaften im allgemeinen nicht befaßt hatte<sup>15)</sup>. Lediglich der Berufsvorbereitung für den diplomatisch-konsularischen Dienst ist das neue, beim Außenministerium geschaffene, auf verschiedene Universitätsstädte verteilte Istituto Diplomatico gewidmet. Nicht zu vergessen ist der Beitrag, den einige private Einrichtungen, deren Ziele in mancher Hinsicht von universitätsmäßigen abweichen, für unser Fachgebiet leisten, so die Società italiana per l'Organizzazione internazionale (SIOI) in Rom und das Istituto per gli Studi di Politica internazionale (ISPI) in Mailand. Da eine alle Fachgenossen zusammenfassende Gesellschaft in Italien noch nicht gegründet werden konnte, haben eine ihr etwa entsprechende Tätigkeit entfaltet die italienische Sektion der International Law Association und noch mehr die der Hörervereinigung der Haager Akademie.

Den augenfälligsten Ausdruck hat der in unserem Lande beispiellose Aufschwung des Internationalismus gefunden in der Blüte einschlägiger Periodika: Neben der von Anzilotti in Rom begründeten altberühmten *Rivista di Diritto internazionale*<sup>16)</sup> erscheint als Organ des ISPI die Zeitschrift *Diritto internazionale*<sup>17)</sup>, ebenfalls in Mailand die *Rivista di Diritto*

---

<sup>15)</sup> Das Comitato per le Scienze giuridiche e politiche wurde bei dem Consiglio Nazionale bereits 1964 gegründet in Ausführung des Gesetzes vom 2. 3. 1963, Nr. 283, das auch zur Reorganisation des Consiglio führte.

Die ersten Resultate der Zusammenarbeit zwischen dem CNR und der Universität in unseren Fachgebieten sind die vortrefflichen Veröffentlichungen von Capotorti; Conforti; Ferrari Bravo; Starace, *La giurisprudenza italiana di diritto internazionale privato e processuale, Repertorio 1942-1966* (Bari 1967), und von Giuliano; Lanfranchi; Treves, *Corpo-indice degli accordi bilaterali in vigore tra l'Italia e gli Stati esteri* (Mailand 1968).

<sup>16)</sup> 1906-1943 und seit 1953, jetzt hrsg. von Morelli, Ago und Sperduti. Ihr war vorangegangen eine *Rivista di Diritto internazionale e di legislazione comparata*, die in Neapel von 1898 bis 1902 erschienen war.

<sup>17)</sup> 1938-1942, 1951-1957 (als Jahrbuch in der 2. Phase mit dem Titel «*Annali di Diritto internazionale*») und seit 1959, hrsg. von Balladore Pallieri.

internazionale privato e processuale<sup>18)</sup>, ferner La Comunità internazionale, das Organ der SIOI in Rom<sup>19)</sup>, das Jahrbuch oder Mehrjahrbuch Comunicazioni e Studi des Völkerrechtsinstituts der Staatsuniversität in Mailand<sup>20)</sup>, das Annuario di Diritto internazionale in Neapel<sup>21)</sup>; einige weitere befassen sich mit Europa oder mit der internationalen Politik<sup>22)</sup>.

Das Ansehen der italienischen Völkerrechtler im Ausland zeigt sich in ihrer ständigen Beteiligung an den wichtigsten, die Entwicklung des Völkerrechts fördernden zwischenstaatlichen Organismen wie dem Internationalen Gerichtshof, der Völkerrechts- und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, dem Gerichtshof und der Kommission für Menschenrechte in Straßburg, dem Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften und der bedeutendsten wissenschaftlichen Einrichtung unseres Gebiets: dem Institut de Droit international<sup>23)</sup>.

Es sollen hier nicht die Entwicklungen der Lehrmeinungen der verschiedenen Autoren im einzelnen dargelegt werden, die oft auch nur scheinbar von einander abweichen<sup>24)</sup>. Vielmehr will ich mich auf die wichtigsten Beiträge der heutigen italienischen Doktrin zur Vertiefung der allgemeinen Theorie des Völkerrechts beschränken, und zwar auf dessen Grundlagen und Quellen, seine Beziehungen zum Landesrecht, auf seine Subjekte und neuen Probleme der internationalen Organisation, schließlich auf die immer aktuellen Fragen des internationalen Privatrechts, unter Übergehung solcher Bereiche (Gegenstand der Völkerrechtsnormen, internationale Rechtstatsachen, Wege der

<sup>18)</sup> Seit 1965 hrsg. von Giuliano. Eine vorangegangene Rivista italiana di Diritto internazionale privato e processuale, hrsg. in Genua von Fedozzi und Vernarecci, lebte nur kurz (1931/32).

<sup>19)</sup> Seit 1946 hrsg. von Ago, Salvatorelli und Papi.

<sup>20)</sup> Seit 1942 hrsg. von Ago, Giuliano und Ziccardi.

<sup>21)</sup> Seit 1966 hrsg. von Quadri.

<sup>22)</sup> Rivista di Diritto Europeo, Rom seit 1961, und Rivista di Studi politici internazionali, Florenz seit 1934.

<sup>23)</sup> Zur Zeit ist die italienische Gruppe des Institut die stärkste.

<sup>24)</sup> Über die Entwicklungen der neueren italienischen Doktrin Sereni, The Italian Conception . . . , a. a. O. (oben Anm. 1), S. 206 ff., und ders., Dottrine italiane di Diritto internazionale, in: Scritti di Diritto internazionale in onore di T. Perassi, Bd. 2 (Mailand 1957), S. 279–300; A. Giannini, Il Diritto internazionale in Italia (1851–1948), Rivista di Studi politici internazionali 1948, S. 377–405; G. E. do Nascimento e Silva, Contribuição italiana ao Direito internacional, Boletim da Sociedade Brasileira de Direito Internacional 1957, S. 43–69; Pecourt García, Tendencias actuales de la doctrina italiana de Derecho internacional público (Valencia 1965). Heranzuziehen sind ferner die höchst nützlichen und genauen Berichte über die italienische Völkerrechtsdoktrin seit 1944, die regelmäßig seit Band 4 in Comunicazioni e Studi erscheinen, dem Organ des Istituto di Diritto internazionale e straniero der Universität Mailand (bisher erstattet von Barile, Malintoppi, Capotorti und Kojanec) sowie Bentivoglio, Diritto internazionale pubblico, in: Novissimo Digesto italiano, Bd. 5 (Turin 1960), S. 911–932.



Streitbeilegung), in denen der Beitrag der italienischen Doktrin weniger wichtig oder interessant ist<sup>25)</sup>.

### 3. Struktur und Geltungsgrund des Völkerrechts

Das Problem des Geltungsgrundes des Völkerrechts hat die heutige italienische Doktrin vielleicht am heftigsten bewegt. Angesichts der Gegebenheiten der internationalen Ordnung stellt sich dieses Problem als unabwendbare geistige Forderung zur Rechtfertigung der Verbindlichkeit der Völkerrechtsnormen, um so mehr als es oft auch außerhalb des eigentlichen Fachbereichs erörtert und als seine Lösung oft mit diesem oder jenem philosophischen System in Verbindung gebracht wird. Selbst wenn die Echtheit des Problems verneint wird, liegt schon in seiner Wertung als Scheinproblem eine Antwort, eine Lösung.

Die verschiedenen Lehrmeinungen zu dieser Vorfrage präsentieren sich teils als Antithesen statt als Richtigstellungen, Abwandlungen oder Abweichungen von einander, können aber in zwei Grundrichtungen eingeteilt werden: eine dogmatische und eine sogenannte realistische.

Die dogmatische Richtung, die von einem, ursprünglich von Anzilotti vertretenen, voluntaristischen Positivismus oder reiner Staatlichkeit der Rechtsordnung im allgemeinen, mithin auch der Völkerrechtsordnung ausgeht, meint, diese finde ihren Geltungsgrund im kollektiven Willen der Staaten – im Anschluß an Triepels Theorie vom Gemeinwillen<sup>26)</sup> –, gerät dann unter den Einfluß der Reinen Rechtslehre von Kelsens Wiener Schule, indem sie deren These von einer Grundnorm übernimmt, die das ganze Rechtssystem auf eine Einheit zurückführt und in dem Prinzip *pacta sunt servanda*<sup>27)</sup> oder in dem anderen *consuetudo est servanda* gesehen werden kann, woraus das erstere abgeleitet wäre<sup>28)</sup>.

<sup>25)</sup> Auch hierzu fehlt es nicht an allgemeinen Untersuchungen und an Monographien von bemerkenswertem Niveau. Lediglich an allgemeinen Untersuchungen genügt es zu erwähnen Giuliano, *I diritti e gli obblighi degli Stati*, Bd. 1: *L'ambiente dell'attività degli Stati* (Padua 1956) (Abt. I Bd. 3 des von Balladore Pallieri, Morelli und Quadri herausgegebenen *Trattato di Diritto internazionale*); Balladore Pallieri, *Diritto bellico* (2. Aufl. Padua 1951) (Abt. I Bd. 6 des genannten *Trattato*); Cansacchi, *Nozioni di diritto internazionale bellico* (4. Aufl. Turin 1964).

<sup>26)</sup> Anzilotti, *Corso di Diritto internazionale*, Bd. 1: *Introduzione e teorie generali* (Rom 1912), an der Universität Rom gehaltene Vorlesungen (aber schon seit 1902 war diese Stellungnahme in früheren grundlegenden Arbeiten Anzilottis umrissen).

<sup>27)</sup> Anzilotti, *Corso...* (2. Aufl. Rom 1923) (aber schon seit 1915 hatte sich die Revision in anderen Schriften angekündigt) (3. Aufl. Rom 1928 und 4. Aufl. [postum, unter Beifügung vom Autor hinterlassener Notizen] Padua 1955). Die streng dogmatische Konzeption wird vorgetragen von Perassi, *Teoria dommatica delle fonti di norme giuridiche in diritto internazionale*, *Rivista di Diritto internazionale* 1917, S. 195–223, 285–314.

<sup>28)</sup> So vor allem Morelli, *Nozioni di Diritto internazionale* (7. Aufl. Padua 1967).

Die realistische Richtung, an der sich die neuesten Strömungen der italienischen Völkerrechtsdoktrin zunehmend orientieren, geht zurück auf den von Romano im Anschluß an Duguit<sup>29)</sup> vertretenen institutionalistischen Begriff der Rechtsordnung. Sie verwirft nicht nur auch ihrerseits die These von der reinen Staatlichkeit des Rechts, die von den Positivisten der anderen Richtung zumindest zugunsten des Gewohnheitsrechts bereits aufgegeben war, sondern betrachtet die Rechtsordnung als eine Gesamtheit nicht für sich stehender, wie sie der normativistische Positivismus gesehen hatte, sondern untereinander und mit ihrer sozialen Umwelt verbundener Normen, die zumindest in ihrer Wurzel auf diese Umwelt zurückgehen. Hieraus ergibt sich auch eine Vereinfachung des Problems der Grundlagen des Rechts und seiner Verbindlichkeit, die auf den obersten strukturellen und instrumentalen Prinzipien beruht, die der Gemeinschaftsordnung zugrunde liegen, mögen auch die Formulierungen sich unterscheiden, die aber sämtlich einer Wesenseinheit entsprechen (Verfassung, Grundprinzipien, Gemeinwille des Sozialkörpers usw.)<sup>30)</sup>, genau wie im Staat das Recht auf dessen formaler und materieller Verfassung beruht.

Fast ganz vereinzelt blieb demgegenüber die betont neonaturrechtliche Position manches Autors, der sich einem durch Verdross bezeichneten Teil der Wiener Schule anschließt, der die Grundlage des positiven Rechts im

<sup>29)</sup> Vgl. das grundlegende Werk zur allgemeinen Rechtslehre von Romano, *L'ordinamento giuridico* (Pisa 1918, 2. um Anmerkungen erweiterte Aufl. Florenz 1945) sowie desselben Autors Völkerrechtsvorlesung an der Staatsuniversität Mailand im akademischen Jahr 1925–26: *Corso di Diritto internazionale* (Padua 1926, 4. Aufl. 1939).

<sup>30)</sup> Das Verdienst, kraftvoll zur Befestigung der neuen Richtung beigetragen zu haben, gebührt ohne Zweifel *Balladore Pallieri*, *Diritto internazionale pubblico* (1. Aufl. Mailand 1937, 8. Aufl. 1962); aber auch schon *La dottrina positiva nel diritto internazionale*, in: *Annali dell'Istituto di Scienze giuridiche dell'Università di Messina*, Bd. 6 (1931/32), S. 181–254, und *Lezioni di Diritto internazionale* (Mailand 1935), andererseits nicht weit entfernt von Verdross' Begriff der Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Eine Sonderstellung nimmt *Quadri* ein in *Diritto internazionale pubblico* (1. Aufl. Palermo 1949, 5. Aufl. 1968); auch schon in *Stato, Diritto internazionale*, in: *Nuovo Digesto italiano*, Bd. 12 Teil 1 (Turin 1940), S. 809–824; er steht an der Spitze der sog. integral-realistischen oder auch kurz »realistische« genannten Schule. Eine entscheidende Bestätigung der institutionistischen Konzeption bringt *Monaco*, *Manuale di Diritto internazionale pubblico* (Turin 1960) (auch schon *Manuale di Diritto internazionale pubblico e privato* [Turin 1949]).

Zu erwähnen ist, daß selbst *Perassi*, *Lezioni di diritto internazionale*, Teil I (1. Aufl. Rom 1933), S. 35 (sowie folgende Auflagen) schließlich die Existenz eines Komplexes primärer Grundnormen anerkennt, deren Entstehung nur historisch erklärbar ist und deren Rechtscharakter ein Postulat wäre. Ebenso bekennt sich *Anzilotti*, *Corso ...* (4. Aufl.), a. a. O. (oben Anm. 27), S. 42 Anm. 3, zu der These, daß jede Rechtsordnung außer Verhaltensregeln auch organisatorische und Verfassungsnormen haben müsse, und möchte diese letzteren auch im Völkerrecht begriffsnotwendig enthalten sehen.

Naturrecht sieht<sup>81)</sup>, ohne indes die beiden Normengefüge zu identifizieren, wie es die Naturrechtslehren der Vergangenheit taten. Gegen sie hat sich die gesamte italienische Doktrin der Gegenwart behauptet, mögen auch einige ihrer Positionen manche naturrechtlichen Konzeptionen widerspiegeln oder ihnen – was sich Verfechter des Positivismus gegenseitig vorwerfen – oder allgemein den Forderungen einer sittlichen Grundlage des internationalen Rechtssystems gewisse Zugeständnisse machen<sup>82)</sup>.

#### 4. Quellentheorie

In engem Konnex mit dem Problem der Geltungsgrundlage des Völkerrechts hat sich der Quellentheorie der wohl überwiegende Teil der italienischen Doktrin angenommen. Und zwar war es derjenige Teil, der die Grundlage der internationalen Ordnung gerade in der Existenz der (als Institution oder vielmehr als aus Staaten und anderen organisierten Sozialgruppen zusammengesetzte Institution gesehenen) internationalen Gemeinschaft findet, ohne auf außerhalb ihrer liegende Elemente zurückgreifen zu müssen, mögen sie in einer hypothetischen Norm oder in einem Moralprinzip oder im Naturrecht bestehen – alles materielle Faktoren der Rechtsbildung gleicher Art wie die Natur der Dinge, die Vernunft, die Notwendigkeit des Zusammenlebens, das allen Völkern gemeinsame Gewissen oder Rechtsbewußtsein (oder, in den älteren Lehren, die göttlichen Gesetze oder religiösen Grundsätze).

In den jüngsten Verlautbarungen der genannten Doktrin wird zu Recht bemerkt<sup>83)</sup>, daß streng genommen von Rechtsquellen im eigentlichen Sinn nur die Rede sein kann in Bezug auf Rechtsnormen hervorbringende Fakten oder Akte, als da sind Gebräuche oder Verträge, die von den Normen über Rechtserzeugung vorgesehen sind; doch ist zu beachten, daß, sofern in der Rechtsordnung selbst enthalten und nicht außerhalb ihrer stehend, auch die Grundprinzipien der internationalen Ordnung zu der Kategorie ihrer Quellen in weiterem Sinn gehören, ja ihre erste Ursprungsquelle bilden. Es sind dies vor allem instrumentale Prinzipien, mögen sie Normen über die Rechtserzeugung enthalten (*pacta sunt servanda, consuetudo est servanda*), mögen sie die Strukturen, die Organisation der Gemeinschaft (Bestimmung ihrer Mitglieder, ihrer Rechtsstellung der Gleichheit und Freiheit, ihre Selbstverteidigungsbefugnisse usw.) betreffen; hierbei ist noch offen, ob sie als Grund-

<sup>81)</sup> Salvioli, *Lezioni di Diritto internazionale* (vervielf.) (Florenz 1956), und ders., *Les règles générales de la paix*, *Rec. d. C. Bd. 46* (1938 IV), S. 5–163, und *La règle de droit international*, a. a. O. *Bd. 73* (1948 II), S. 373–402.

<sup>82)</sup> Vgl. z. B. *Balladore Pallieri, Diritto internazionale pubblico* (8. Aufl.), S. 32 und 47 f. (schon 5. Aufl. 1948, S. 37).

<sup>83)</sup> Beispielsweise von Monaco, *Manuale ...* (1960) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 42 ff.

prinzipien anzusehen sind, die auch ihrerseits der Verfassung der Gemeinschaft zugehören, oder als irgendwelche andern als solche und für sich selbst anwendbare Prinzipien materiellen Charakters wie das der Meeresfreiheit, der Befugnis zur Okkupation herrenlosen Gebiets (*terrae nullius*) usw.; sie könnten freilich auch dem übrigen allgemeinen Völkerrecht zugehören, das aus allgemeinen Prinzipien gewohnheitsrechtlicher Herkunft besteht oder aus der Gesamtheit des partikulären Vertrags- und Gewohnheitsvölkerrechts abgeleitet oder aus den innerstaatlichen Rechtsordnungen rezipiert ist (wie die sogenannten allgemeinen, von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 38 des IGH-Statuts).

Im Vertragsrecht hat die italienische Doktrin, für die zwischen normativen und rechtsgeschäftlichen Verträgen kein inhaltlicher Unterschied besteht, nicht versäumt, sich zu den besonderen, quasi rechtsetzenden Abschluß- und Änderungsverfahren in Anwendung des Mehrheits- statt des Einstimmigkeitsprinzips zu äußern sowie zur Rechtserzeugung dritten Grades, die durch Vertragsnormen dieser Art ermöglicht wird, besonders zum sogenannten internen Gemeinschaftsrecht<sup>34)</sup>. Über dessen Natur ist die Doktrin noch uneins: ein Teil betrachtet es als Völkerrecht, da von den an der Konstituierung der Gemeinschaften beteiligten Staaten als Derivat partikulären Völkerrechts hervorgebracht, ein anderer Teil als ein vom nationalen wie vom internationalen Recht verschiedenes Rechtssystem.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die italienische Doktrin dem Gewohnheitsrecht, dem überwiegend dieselben Merkmale wie im innerstaatlichen Recht beigemessen werden, während andere dieses oder jenes Element des letzteren für entbehrlich halten<sup>35)</sup>. Mögen gewisse Zweifel hinsichtlich der *opinio iuris seu necessitatis* möglich sein, so kann doch von den Elementen des *usus* und der *diuturnitas* nicht abgesehen werden, ohne die Natur dieses Rechtserzeugungsverfahrens zu verändern.

Das jüngste Verdienst der italienischen Doktrin ist indes, den Vertragscharakter des Gewohnheitsrechts verneint zu haben, das von *Anzilotti* als stillschweigende Übereinkunft angesehen worden war, um den angeblichen Willenscharakter des gesamten Völkerrechts darzutun. Unannehmbar hingegen ist die von einem Großteil der italienischen Doktrin geteilte Neigung, den Gewohnheitsrechtsregeln zu große Ausdehnung und Bedeutung

<sup>34)</sup> Hierüber und über die Akte der internationalen Organisationen im allgemeinen vgl. *Quadri*, *Diritto...* (5. Aufl. 1968) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 208 ff. und 579 ff.; *Morelli*, *Nozioni...*, a. a. O. (oben Anm. 28), S. 37 ff., 294 ff. Vgl. auch *Deleuva*, *Il diritto interno delle unioni internazionali* (Padua 1962) und *Durante*, *L'ordinamento interno delle Nazioni Unite* (Mailand 1962); und besonders über die Rechtsnatur der Empfehlungen *Malintoppi*, *Le raccomandazioni internazionali* (Mailand 1958).

<sup>35)</sup> Hierzu vgl. *Quadri*, *Diritto...* (5. Aufl.) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 129 ff.

und damit übertriebenes Gewicht beizumessen im Vergleich zum Bereich des geschriebenen Rechts und selbst zum ungeschriebenen. Wird dieses letztere durch grundlegende instrumentale oder strukturelle Normen gebildet, so ist es nie oder fast nie Gewohnheitsrecht, und den sich anschließenden Gewohnheitsrechtsregeln sind Verträge vorausgegangen, noch ehe sich ihr Rechtsbildungsprozeß vollziehen konnte. Die Zahl der verbleibenden echten Gewohnheitsrechtsnormen ist eher bescheiden, da es sich in vielen Fällen um Gebräuche ohne Rechtscharakter handelt und andererseits Gewohnheitsrecht ständig in geschriebenes umgewandelt wird.

Einige Beachtung auch im Ausland fand die von Ago gegebene Umschreibung der gleichermaßen als spontanes Recht gesehenen Gewohnheitsrechtsnormen und Grundprinzipien, im Gegensatz zu dem durch Verträge willentlich gesetzten Recht, dem er allein die Qualität positiven Rechts beimißt, worin er von der bisherigen allgemeinen Annahme abweicht, und zwar im Bestreben, eine grundsätzlich neue Quellentheorie zu entwickeln, die den imperativen Rechtsbegriff leugnet und in Rechtsregeln nur noch Wertungen sehen möchte. Hierbei wäre der Begriff der Quelle nicht an ein Normenerzeugungsverfahren gebunden, sondern an das Moment der Wertung ihrer Verbindung mit dem Sozialkörper<sup>36)</sup>. Es war gewiß eine bestechende und durch die von ihr angeregten Gedanken interessante Wiederaufröhlung der Doktrin, doch gab es viele Vorbehalte, ob sie wirklich neu und ob sie haltbar fundiert ist<sup>37)</sup>.

### 5. Völkerrecht und Landesrecht

Das größte Verdienst der italienischen Doktrin, seit der ersten Stellungnahme von Anzilotti, war es vielleicht, an der dualistischen Auffassung der Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht festgehalten zu haben, im Gegensatz zur monistischen Auffassung der Wiener Schule, mag sie auch deren These von der Grundnorm für das Völkerrecht akzeptiert und mag auch die große Mehrheit der ausländischen Doktrin sich dieser letzteren Auffassung zugewandt haben. In ihren jüngsten Äußerungen ist der italienischen Doktrin, in angemessener Würdigung des gegenseitigen Verhältnisses

<sup>36)</sup> Ago, *Scienza giuridica* . . . , a. a. O. (oben Anm. 12), ders., *Diritto positivo* . . . , a. a. O. (oben Anm. 12) und *Science juridique et droit international*, Rec. d. C. Bd. 90 (1956 II), S. 849–955. Ähnlich Giuliano, *La comunità* . . . , a. a. O. (oben Anm. 12), der aber gegen die Theorie von Ago einige Einwendungen erhebt in *Norme giuridiche, diritto soggettivo e obbligo giuridico*, in: *Publicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Modena*, Nr. 84 (Bologna 1952), S. 17–21.

<sup>37)</sup> Sereni, *Dottrine* . . . , a. a. O. (oben Anm. 24), S. 284 ff.; Ballardore Pallieri, *Scienza giuridica, diritto positivo e diritto internazionale, Diritto internazionale* 1959, S. 3 ff.

der beiderlei Rechtsordnungen, die, wenn auch getrennt und verschieden, sich gegenseitig bedingen, auch der Nachweis gelungen, wie der Abstand zwischen den beiden Auffassungen sich inzwischen erheblich verringert hat<sup>38)</sup>: der Monismus anerkannte die Möglichkeit eines wenn auch nur vorübergehenden Widerspruchs zwischen Völkerrecht und Landesrecht, der Dualismus eine gewisse hierarchische Überordnung des Völkerrechts über das Landesrecht, sofern etwa im Zweifel das Landesrecht im Einklang mit dem Völkerrecht auszulegen sei.

Eine Bestätigung ihrer Auffassung fand die italienische Doktrin in Art. 10 der von der Verfassungsgebenden Versammlung am 22. Dezember 1947 angenommenen, am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen Verfassung, dessen erster (durch diese Doktrin, vertreten durch P e r a s s i , damaliges Mitglied der Versammlung, inspirierter) Absatz bestimmt, daß »die italienische Rechtsordnung sich den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts anpaßt«. Kraft dieser Bestimmung, und nur kraft ihrer – die indes auch als in der vorangegangenen Verfassungsordnung enthalten galt –, konnte die automatische Anpassung der italienischen Rechtsordnung ans allgemeine Völkerrecht stattfinden; für die Anpassung der italienischen Rechtsordnung an das vom italienischen Staat gemeinsam mit anderen Staaten ins Leben gerufene partikuläre Völkerrecht war hingegen keine entsprechende Norm in der Verfassung enthalten; folglich wurde insoweit die bisherige Praxis beibehalten, zusätzliche Rechtssetzungsakte (legislative oder regulative, je nach dem, ob es sich bei dem anzupassenden Teil des Landesrechts um von der Legislative oder der Exekutive gesetztes Recht handelte) zu erlassen, die entweder im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ergingen oder in dem besonderen der sogenannten »Vollzugsanordnung«. Diese bestand in einer Anordnung, die auf den Inhalt der Normen des völkerrechtlichen Vertrags, im Umfang seiner unveränderten innerstaatlichen Anwendbarkeit blanko verwies oder zusätzliche Normen enthielt, die das hierzu berufene Organ in die interne Rechtsordnung ausdrücklich einzufügen für erforderlich hielt. In der neuen Verfassungspraxis wurde zur Vereinfachung die gesetzliche Vollzugsanordnung eingefügt in das Gesetz, durch das der Präsident der Republik, das nach Art. 87 Abs. 8 der Verfassung zur Ratifikation von Verträgen zuständige Organ, zur Ratifikation ermächtigt wurde, was stets erforderlich ist bei Verträgen, die Modifikationen von Gesetzen mit sich bringen, sowie in weiteren Fällen (Art. 80 der Verfassung). So gut wie vereinzelt blieb die Meinung, Art. 10 hätte die automatische Anpassung des internen Rechts an dieses partikuläre Völkerrecht zur Folge, da die allgemein anerkannten Völker-

<sup>38)</sup> Vgl. insbesondere Q u a d r i , *Diritto...* (5. Aufl. 1968) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 41 ff.

rechtsregeln, denen die italienische Rechtsordnung sich anpassen müsse, auch den Grundsatz *pacta sunt servanda* enthielten<sup>39)</sup>; doch abgesehen von dem Gegensatz zur Praxis und zu den Vorbereitungsarbeiten zur Verfassung ist zu bedenken, daß dieser Grundsatz nicht die internen Rechtsordnungen betrifft, die sich ihm folglich auch nicht anzupassen brauchen. Andere meinen, dieser Grundsatz verpflichte den Staat und mithin seine dafür zuständigen Organe, die internen Normen soweit notwendig dem partikulären Völkerrecht anzupassen<sup>40)</sup>.

## 6. Die Subjekte des Völkerrechts

Was die Subjekte des Völkerrechts bzw. die Adressaten seiner Normen angeht, so ist sich die italienische Doktrin darin einig, als solche wesentlich die Staaten, als einzelne oder in Zusammenschlüssen, anzusehen, vielleicht noch einige andere organisierte Gebietskörperschaften, wie die autonomen Kolonien, auch ganz vorübergehende Kollektivitäten, wie die Aufstandsbewegungen, und als Ausnahme den Heiligen Stuhl (eher als die Katholische Kirche oder den Papst).

Auch für die italienische Doktrin sind die als Völkerrechtssubjekte angesehenen Staaten dieselben Entitäten, denen gemeinhin auch von der Staatsrechtsdoktrin und in der allgemeinen Rechtstheorie Staatscharakter beigegeben wird<sup>41)</sup>. Ohne Anhänger blieb die Meinung, Träger der Völkerrechtspersönlichkeit seien die leitenden Gremien des Staates, die sogenannten Potentaten, und nicht die Staaten als abstrakte, jeder international relevanten Substanz entbehrende Wesen<sup>42)</sup>. Weit überwiegend betrachtet die Doktrin als Völkerrechtssubjekte einen großen Teil der ständigen Staatenverbände, besonders solche, die sich als institutionelle internationale Unionen mit eigenen Organen darstellen und daher auch in der italienischen Rechtssprache als internationale Organisationen bezeichnet werden. Hingegen widersetzt sie sich der Anerkennung einer Völkerrechtsfähigkeit von Individuen, wenigstens nach allgemeinem Völkerrecht, sei es auch nur infolge der von der Rechtsordnung ihrer Heimatstaaten zwischen den Individuen und der Völ-

<sup>39)</sup> Quadri, *Diritto...* (5. Aufl. 1968), S. 64 ff.

<sup>40)</sup> Biscottini, *L'adeguamento del diritto italiano alle norme internazionali*, Jus 1951, S. 21 ff. Hierzu ferner Socini, *L'adeguamento degli ordinamenti statuali all'ordinamento internazionale* (Mailand 1954); La Pergola, *Costituzione e adattamento dell'ordinamento interno all'ordinamento internazionale* (Mailand 1961); und Fabozzi, *L'attuazione dei trattati internazionali mediante ordine di esecuzione* (Mailand 1961).

<sup>41)</sup> Hier in klarem Gegensatz zu Anzilotti, *Corso...* (4. Aufl.) a. a. O. (oben Anm. 27), S. 112 ff.

<sup>42)</sup> Arangio Ruiz, *Sulla dinamica...*, a. a. O. (oben Anm. 12), S. 119 ff.; auch schon in *Gli enti...*, a. a. O. (oben Anm. 12) *passim*.

kerrechtsordnung errichteten Trennwand. Es kann sich für sie mehr oder weniger nur um materielle, indirekte, mittelbare oder sekundäre Rechtsfähigkeit handeln, um solche im Bereich des Prozeß- oder Strafrechts oder mit Wirkung für von Organen internationaler Gemeinschaften erlassene Normen<sup>43)</sup>.

Hierzu läßt sich sagen, daß die italienische und sonstige Doktrin weiterhin abgeneigt ist, die Individuen als Völkerrechtssubjekte anzusehen, auch soweit sie nicht in ständiger Abhängigkeit von einem Staat stehen oder sich hieraus zeitweilig gelöst haben – woraus sich viel mehr Subjektkategorien als die der staatlichen und quasi-staatlichen Subjekte ergäben –, nur weil sie die notwendige Unterscheidung zwischen Völkerrechtssubjekten und Gliedern der internationalen Gemeinschaft übersieht, welche letztere sämtlich Völkerrechtssubjekte sind, nicht aber umgekehrt. Der internationalen Gemeinschaft – die, wie jede Sozietät, zu ihrer Funktionsfähigkeit einer gewissen Homogenität bedarf – gehören nur die von organisierten sozialen Gruppen gebildeten Subjekte an, die Adressaten und konstituierenden Träger des Völkerrechts; Individuen hingegen können nur Adressaten, Begünstigte, passive Träger von Rechten und Pflichten sein, nicht aber Mitwirkende an der Schaffung von Normen der Gemeinschaftsordnung, die deren Mitgliedern vorbehalten ist.

Was die internationale Persönlichkeit der Staaten, der normalen, ursprünglichen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, betrifft, neigt die jüngste italienische Doktrin überwiegend zur Annahme einer Grundnorm, die allen faktisch bestehenden Territorialeinheiten Völkerrechtssubjektivität zuerkennt, denen nach der allgemeinen Rechtstheorie Staatsqualität zukommt, also bei stabiler autoritativer Organisation von Individuen auf einem bestimmten Gebiet<sup>44)</sup>. Die italienische Doktrin vertrat ursprünglich den extremen Standpunkt, wonach – im Gegensatz zur Naturrechtskonzeption – nur die Staaten Völkerrechtssubjekte sein konnten, räumte dann ein, daß neben ihnen als den ursprünglich alleinigen effektiven Subjekten, historisch anschließend, auch andere organisierte soziale Gruppen zu solchen geworden waren, und machte in der Moderne lange die Anerkennung als den die Völ-

<sup>43)</sup> Über die Stellung des Individuums siehe besonders *Sperduti*, *L'individuo nel diritto internazionale* (Mailand 1950), ders., *L'individuo et le droit international*, *Rec. d. C. Bd. 90* (1956 II), S. 733–849; *Arangio Ruiz*, *Gli enti...*, a. a. O. (oben Anm. 12), S. 250–319; *Balladore Pallieri*, *Diritto internazionale pubblico* (8. Aufl.), S. 214–222; *Quadri*, *Diritto...* (5. Aufl.) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 398–423; *Morelli*, *Nozioni...*, a. a. O. (oben Anm. 28), S. 109–118.

<sup>44)</sup> Vgl. *Fedozzi*, *Introduzione al Diritto internazionale e Parte generale* (2. Aufl. Padua 1933), S. 95 ff.; *Balladore Pallieri*, *Diritto internazionale pubblico* (8. Aufl. 1962), S. 102 ff.; und *Monaco*, *Manuale...* (Turin 1960) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 144 ff., etwas zweifelnd.



kerreichtspersönlichkeit konstituierenden, wenigstens deren unvollkommene, nur potentielle Präexistenz zu vollem Dasein bringenden Akt zum Angelpunkt; hierbei galt die Anerkennung zunächst als zweiseitiger, dann als einseitig von den bereits völkerrechtsfähigen Mitgliedern der Gemeinschaft ausgehender Akt gegenüber den Staaten, die in sie aufgenommen werden wollten. Die jetzige Doktrin kehrt zu einer Auffassung zurück, die sich von der von ihr bekämpften naturrechtlichen wenig unterscheidet, und zwar auf Grund einer realistischen Anschauung von der internationalen Gesellschaft und vom Leben zwischenstaatlicher Beziehungen. Mit der Abwertung der Funktion der Anerkennung, wenn nicht zu bloß deklarativer, in Bezug auf eine schon vorhandene Rechtspersönlichkeit, so doch eher zu deren Vorhandensein nur bekräftigender oder geradezu nur politischer Bedeutung, brach sich die Tendenz Bahn – wie schon von Romano vertreten<sup>45)</sup> –, sie als mit der Figur der Anerkennung einer Regierung sich deckend zu sehen, sei doch Objekt der Anerkennung gleichermaßen eine neue Regierung, möge sich eine neue staatliche Einheit formen oder möge in einer schon vorhandenen ein revolutionärer Regierungswechsel sich vollziehen<sup>46)</sup>.

Den Erfordernissen der faktischen Existenz einer staatlichen Kollektivität in ihren konstituierenden Elementen und mit ihren normalen Merkmalen der Ursprünglichkeit, Autonomie und Unabhängigkeit fügt ein Teil der Doktrin das der Soziabilität hinzu, nämlich der Bereitschaft, sich mit den anderen Staaten in Beziehung zu setzen<sup>47)</sup>. Aber abgesehen von der Irrealität der Vorstellung eines in der heutigen Welt völlig isoliert lebenden Staates kann eine grundlegende Norm von so allgemeingültiger Bedeutung wie die Rechtsfähigkeit verleihende in ihrem Qualifizierungseffekt nicht von der Verhaltensweise des einzelnen Staates abhängen, ebenso wie die Verfassungsnormen der staatlichen Ordnung sich gleichermaßen an alle Bürger wenden, unabhängig von ihren jeweiligen Empfindungen, Handlungen und Willensrichtungen. Die Verhaltensweise des einzelnen Staates mag zeitweilig *in concreto* seine Fähigkeit beeinflussen, durch eine anerkannte Regierung zu handeln, doch ist dies ohne Einfluß auf den Fortbestand einer Reihe von Befugnissen, Rechten und Pflichten oder auch nur von Pflichten, die sich aus seiner faktischen Existenz ergeben.

Der Großteil der Doktrin meint, für die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit sei, neben der im Inneren ausgeübten Herrschaftsgewalt (der sogenannten

<sup>45)</sup> Corso ... (4. Aufl. 1939) a. a. O. (oben Anm. 29), S. 106 f.

<sup>46)</sup> Quadri, Diritto ... (5. Aufl. 1968) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 956 f.

<sup>47)</sup> Perassi, Lezioni ... Teil I (Aufl. 1937–1942) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 55. Gegenteilig: Ballardore Pallieri, Diritto internazionale pubblico (8. Aufl. 1962), S. 113 und Quadri, Diritto ... (5. Aufl. 1968) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 443.

inneren Souveränität), nicht erforderlich die Unabhängigkeit von jeder anderen Kollektivität (die sogenannte äußere Souveränität), sondern es genüge eine relative Unabhängigkeit, wenn auch verbunden mit einer Beziehung der Abhängigkeit zu einem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft (z. B. der Gliedstaaten zu dem ihnen übergeordneten Bundesstaat, der Vasallenstaaten zu ihrem Souveränstaat, der autonomen Kolonien zu ihrem Mutterland), und nur vereinzelt Stimmen äußern sich gegenteilig<sup>48)</sup>. Im übrigen würde, nach einigen, die allgemeine, über die Rechtsfähigkeit bestimmende Norm, mit enger begrenzter Wirkung, auch die auf einem Gebiet organisierten sozialen Gruppen betreffen<sup>49)</sup>, und selbst in einem Bürgerkrieg könne es, nach einigen, zur Entstehung verschiedener lokaler *de facto*-Regierungen kommen, die sich in derselben Lage befinden<sup>50)</sup>.

### 7. Internationale Organisation

Erheblich ist der Beitrag der gegenwärtigen italienischen Doktrin zur Theorie von den Organen der Völkerrechtssubjekte. Sie befaßte sich mit den Organen der einzelnen Staaten in ihrer nach außen gerichteten Tätigkeit im allgemeinen, doch besonders im Hinblick auf die Probleme, die mit der Bildung und Erklärung des Staatswillens in internationalen Beziehungen zusammenhängen<sup>51)</sup>; in letzter Zeit interessierte sie sich besonders für die Organe ständiger Staatenverbindungen zwecks zwischenstaatlicher Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten oder mit politischen oder allgemeinen Zielen. Bemerkenswerte Ergebnisse zeitigte die erste Erarbeitung einer Theorie von der internationalen Organisation (besonders durch M o n a c o und S e r e n i)<sup>52)</sup>, mehr noch als die Projektierung der Ordnungen der einzelnen Institutionen, die nur selten *ex professo* studiert werden<sup>53)</sup> – außer, wie noch zu zeigen sein wird, im Falle der sogenannten supranatio-

<sup>48)</sup> Q u a d r i, Diritto ... (5. Aufl. 1968), S.440.

<sup>49)</sup> B a l l a d o r e P a l l i e r i, Diritto internazionale pubblico, S. 117 ff.

<sup>50)</sup> Q u a d r i, Diritto ... (5. Aufl. 1968), S. 459 f.

<sup>51)</sup> F e r r a r i B r a v o, Diritto internazionale e diritto interno nella stipulazione dei trattati (Neapel 1964).

<sup>52)</sup> V o n S e r e n i besonders Diritto internazionale, Bd. 2 Abt. 2: Le organizzazioni internazionali (Mailand 1960), und von M o n a c o, Lezioni di Organizzazione internazionale, Bd. 1: Diritto delle Istituzioni internazionali, und Bd. 2: Diritto dell'integrazione europea (Turin 1965–1968).

<sup>53)</sup> Unter den wenigen allgemeinen Monographien über einzelne internationale Organisationen siehe B r e s c h i, La Società delle Nazioni (Florenz 1920); B a l d o n i, La Società delle Nazioni, Bd. 1: Nozioni generali (Padua 1936); P e r a s s i, L'ordinamento delle Nazioni Unite (Padua 1950); U d i n a, L'ordinamento del Consiglio d'Europa (Padua 1954), und d e r s., L'Organizzazione delle Nazioni Unite. Introduzione e testi annotati (Padua 1963).

nenal Gemeinschaften –, sowie einer allgemeinen Theorie der Organe hinsichtlich der Bestimmung ihrer spezifischen Merkmale und ihrer Klassifikation auch im Verhältnis zu staatlichen Organen. Vielfache terminologische Unstimmigkeiten, Meinungsunterschiede vor allem um die umstrittene Kategorie der gemeinsamen Organe und ihrer notwendigen Unterscheidung von den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Organen der internationalen Gemeinschaften wirken zusammen, den Stand der italienischen Doktrin in dieser Hinsicht noch als unbefriedigend erscheinen zu lassen.

Vielleicht der wichtigste Beitrag der italienischen Doktrin, besonders durch *Romano* und *Perassi*, in Bezug auf nicht gesondert von den einzelnen Staaten geschaffene Organe ist die Klarstellung, daß diese nicht immer unmittelbare Instrumente des Willens und der Aktion der sie konstituierenden Staaten sind, daß folglich auch ihre Tätigkeit – dank ihrem technischen Charakter und aus Gründen der Inkompatibilität – nicht ohne weiteres diesen Staaten zugerechnet werden kann, vielmehr den handelnden Individuen, da die Organe dieser Art als »funktionelle Organe« oder »Institutionen« anzusprechen sind, im Gegensatz zu den Organen von Rechtssubjekten<sup>54</sup>). Um diese Unterscheidung zu unterstreichen, neigte ein Teil der Doktrin dazu, solche funktionelle Organe oder internationale Institutionen selbst als Völkerrechtssubjekte anzusehen<sup>55</sup>).

Das Hauptinteresse der neueren italienischen Doktrin aber galt naturgemäß jener neuen Form internationaler Organisationen, die unter dem erstmals von den Politikern geprägten Namen »supranationale Gemeinschaften« bekannt sind, insbesondere der 1951 gegründeten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (gemeinsamer Markt) und der 1957 entstandenen Europäischen Atomenergiegemeinschaft (Euratom)<sup>56</sup>). Gegenüber der im Ausland verbreiteten Auf-

<sup>54</sup>) Diese Gegenüberstellung (siehe *Romano*, *Corso...*, a. a. O. [oben Anm. 29], S. 214 f.) ist vorzuziehen der zwischen »Internationalen Organen« und »Organen internationaler Rechtssubjekte«, die im selben Sinne neben der anderen verwendet wird (siehe *Perassi*, *Lezioni...* Teil I, a. a. O. [oben Anm. 30], S. 184 ff.), da die erstere Qualifikation nun gemeinhin in einem weiteren Sinne verstanden wird, der auch die Organe von internationalen Rechtspersönlichkeiten einbegreift, die konstituiert sind aus international rechtsfähigen Staatenunionen, und oft sogar auch gemeinsame Organe mit umfaßt.

<sup>55</sup>) So *Balladore Pallieri*, *Diritto internazionale pubblico* (8. Aufl.), S. 212 ff., die Schiedsgerichte und (in früheren Auflagen) den Ständigen Internationalen Gerichtshof; vorher schon die italienische Rechtsprechung in Bezug auf das Internationale Institut für Landwirtschaft und jetzt in Bezug auf das Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts.

<sup>56</sup>) Ein solches Interesse wurde bezeugt durch teilweise recht bemerkenswerte Schriften, die in Zeitschriften erschienen sind, oder durch Stellungnahmen in allgemeinen Behandlungen der Materie: *Sperduti*, *La C.E.C.A. – Ente sopranazionale* (Rom 1960); *Florio*, *Materiali per esercitazioni sulle organizzazioni economiche europee* (Mailand 1960); *Ben-*

fassung, hier handle es sich um einen Typ staatsähnlichen Zusammenschlusses, um eine neue Ausprägung föderalistischer Struktur für begrenzte Sektoren staatlicher Tätigkeit oder um partiellen Föderalismus<sup>57)</sup>, deutete die überwiegende italienische Doktrin diese Erscheinungen als Sonderkategorie zwischenstaatlicher Unionen<sup>58)</sup>, gekennzeichnet durch ergiebige Produktion von Rechtsnormen, die im Inneren der Mitgliedstaaten gelten sollen. Für die anscheinend überwiegende Doktrin steht neben den [1.] an die Mitgliedstaaten gerichteten Völkerrechtsnormen der Gründungsverträge und neben den [2.] auf der inneren Rechtsordnung der Gemeinschaften von deren Organen kraft Organisationsgewalt gesetzten Normen, die sich nur an die Mitgliedstaaten oder an die von ihnen abhängigen Funktionäre richten, [3.] ein ganzer Komplex von Gemeinschaftsnormen, die laufend hervorgebracht werden und sich an Individuen, Unternehmen oder Unternehmensgruppen richten, ferner an die Mitgliedstaaten als Subjekte ihres internen Rechts und an andere öffentliche und private Entitäten; diese Normen können im Innern der Mitgliedstaaten Wirkungen entfalten – auf Gebieten, auf denen der Mitgliedstaat sich der Ausübung seiner unmittelbaren Rechtsetzungsbefugnis enthält – kraft der allgemeinen, durch den Vertrag geschaffenen Ordnung, so zumindest im Bereich der italienischen Rechtsordnung. Nach anderen hingegen sollen die Gemeinschaftsordnungen, auch wenn sie effektiv auf Grund der Normen der Gründungsverträge ergangen sind, originären oder, so oder so, autonomen Charakter<sup>59)</sup> und im Inneren der Mitgliedstaaten aus eigener Kraft unmittelbare Geltung haben auf den Gebieten, auf denen die Staaten in eigentlichem

venuti, Ordinarmento della Comunità europea del Carbone e dell'Acciaio (Padua 1951); Catalano, Manuale di Diritto delle Comunità europee (2. Aufl. Mailand 1965), und vor allem Trattato istitutivo della Comunità economica europea, Commentario, hrsg. von Quadri; Monaco; Trabucchi, 4 Bände (Mailand 1965). Vgl. ferner über einzelne Gemeinschaftsfunktionen die eingehenden Monographien von Migliazza, La Corte di Giustizia delle Comunità europee (Mailand 1961); G. L. Tosato, I regolamenti delle Comunità europee (Mailand 1965), und Tizzano, La Corte di Giustizia delle Comunità europee, Bd. 1 (Neapel 1967).

<sup>57)</sup> In diesem Sinne Catalano, a. a. O., S. 17; hingegen für die Existenz nur einiger föderativer Elemente in den fraglichen Organisationen, die immer unter den internationalen Unionen geführt werden: Cansacchi, Istituzioni di Diritto internazionale pubblico (4. Aufl. Turin 1967), S. 134 ff.

<sup>58)</sup> Ballardore Pallieri, Diritto internazionale pubblico (8. Aufl. 1962), S. 54 ff.; Sereni, Diritto internazionale, a. a. O. (oben Anm. 52), S. 1178 ff.; Udina, in: Trattato istitutivo... Bd. 1, a. a. O. (oben Anm. 56), S. 32 ff. Entschieden gegenteilig: Catalano, a. a. O. (oben Anm. 56), S. 702 ff.

<sup>59)</sup> Morelli, Nozioni..., a. a. O. (oben Anm. 28), S. 261 ff., der von der Hypothese zweier Rechtssysteme ausgeht, deren eines die zwischenstaatlichen Beziehungen zu regeln hat und deren anderes die Individuen betreffende Regeln umfaßt; Giuliano, Droit communautaire et droit interne des Etats membres, Rivista di diritto internazionale privato e processuale 1966, S. 225 ff.; Monaco, Diritto delle Comunità europee e diritto interno (Mailand 1967), S. 73 ff., für ein einheitliches System.

Sinne Hoheitsrechte und Zuständigkeiten auf die Gemeinschaft übertragen haben<sup>60</sup>). Wer hingegen das Gemeinschaftsrecht als internationales qualifiziert, muß sich zwangsläufig mit dem Problem des Inhalts der internationalen Normen auseinandersetzen, deren Wirkung die herkömmliche Doktrin als auf die zwischenstaatlichen Beziehungen beschränkt sieht; die dieser Auffassung zugrundeliegenden aprioristischen Begriffe sind unannehmbar, insofern als nicht einzusehen ist, wieso jene Normen nicht auch einen Inhalt ähnlich dem innerstaatlicher Normen sollten haben und subjektive Rechtspositionen für Einzelne sollten schaffen können<sup>61</sup>). Diese Stellungnahme, die den internationalen Charakter der Gemeinschaftsnormen der zweiten Kategorie dartut, beispielsweise für den Dienst der Funktionäre und sonstigen Agenten der Gemeinschaft, ist nicht erforderlich für die innerstaatliche Geltung der Gemeinschaftsnormen der dritten Kategorie, wenigstens soweit die Rechtsordnung des einzelnen Staates, wie im Falle Italiens, von der dualistischen Auffassung der Beziehung zwischen Völkerrecht und Landesrecht ausgeht. Dasselbe gilt für die Möglichkeit, die Einzelnen, an die sich die Normen des Gemeinschaftsrechts richten, als Völkerrechtssubjekte zu qualifizieren.

#### 8. Internationales Privatrecht

Ein vollständiges Bild der italienischen Völkerrechtswissenschaft läßt sich nicht geben, ohne auf ihre Tätigkeit im Bereich der allgemeinen Probleme des internationalen Privatrechts einzugehen, womit sich die Völkerrechtsforscher ebenfalls befassen<sup>62</sup>). Dies rührt, wie bemerkt, vor allem von den Forderungen

<sup>60</sup>) Im Sinne einer Übertragung zuvor staatlicher Zuständigkeiten und der Zuweisung neuer Befugnisse an die Gemeinschaften siehe Monaco, *Diritto...*, a. a. O. (oben Anm. 59), S. 114 ff., oder im Sinne einer Delegation von Befugnissen: Cansacchi, *Istituzioni...*, a. a. O. (oben Anm. 57), S. 136.

<sup>61</sup>) Vgl. Ballardore Pallieri, *Diritto internazionale pubblico* (8. Aufl.), S. 56 ff.; Quadri, *Diritto...* (5. Aufl. 1968) a. a. O. (oben Anm. 30), S. 141; Bentivoglio, a. a. O. (oben Anm. 24), S. 914 f. Dies geschah z. B. im Falle der 1856 errichteten Europäischen Donaukommission oder allgemein durch die Saargebietsverwaltung des Völkerbundes 1920–1935 und hätte auch im Falle des durch den Friedensvertrag mit Italien vom 10. 2. 1947 vorgesehenen Freien Territoriums von Triest geschehen können, wenn dieses tatsächlich errichtet worden wäre, oder im Falle einer von den UN direkt ausgeübten Treuhandverwaltung.

<sup>62</sup>) Vgl. die Übersichten über die italienische Doktrin auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts seit 1945 von Pau, Malintoppi, Bentivoglio, Ruini, Ballarino und De Nova in: *Comunicazioni e Studi*, sowie De Nova, *Dottrine correnti e nuove tendenze nel diritto internazionale privato italiano*, *Annuario di Diritto internazionale* 1966 (Neapel 1968), S. 665–679.

Für die vorangegangene italienische Doktrin und die früherer Jahrhunderte siehe Cattellani, *Il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi*, Bd. 1 (2. Aufl. Turin 1895), S. 107–380, Bd. 2 (1902), S. 118–304, sowie dessen Haager Vorlesung *Les maîtres de l'Ecole italienne du droit international*, *Rec. d. C.* Bd. 46 (1933 IV), S. 709

gen des italienischen Universitätslehrplans her, aber auch von dem engen Zusammenhang der beiden Materien und von dem Wachstum völkerrechtlicher Normen betreffend die innerstaatlichen Regeln des internationalen Privatrechts, die, obwohl sie die Natur der sonstigen Normen der internationalen Ordnung teilen, notwendig dazu führen, die aus ihnen hervorgehenden internen Systeme unter internationalistischem Blickwinkel zu betrachten.

Es soll hier nicht eingegangen werden auf eine Art Rückkehr zu früheren internationalistischen Auffassungen des internationalen Privatrechts (deren Bedeutung freilich nicht zu unterschätzen ist), nachdem die italienische Doktrin sich nunmehr einhellig zur etatistischen Auffassung bekannt hat, wonach das sogenannte internationale Privatrecht Teil des internen Rechts der einzelnen Staaten ist<sup>63)</sup> (mögen auch manche Autoren dazu neigen, es erneut in einen weiteren Begriff des internationalen Rechts einzubeziehen, das freilich nicht als internationale Ordnung, sondern als Teilbereich der Rechtskunde verstanden wird), und da sie mit Interesse die neueren Tendenzen verfolgt, das gesamte in der menschlichen Gesellschaft wirksame Recht als Einheit zu sehen, die ebenso das Völkerrecht wie das internationale Privatrecht wie das mehreren Staaten gemeinsame Recht umfaßt als Teile eines »transnationalen Rechts« oder eines »Gemeinrechts der Menschheit«<sup>64)</sup>.

Hinsichtlich der Funktion der Normen des internationalen Privatrechts ist die italienische Doktrin noch gespalten in der Frage, ob es sich nur handelt um die Heranziehung fremden Rechts zur Regelung von Fakten oder Beziehungen, die fremdländische Elemente enthalten<sup>65)</sup>, oder ob diese Funktion nicht auch, wenigstens vorläufig, in der Bestimmung des Anwendungsbereichs der materiellen Normen derjenigen internen Rechtsordnung besteht, der die Normen des internationalen Privatrechts angehören, wobei angenommen

---

-825 (italienisch: La dottrina italiana del diritto internazionale nel secolo XIX [Rom 1935]), und Diena, La conception du droit international privé d'après la doctrine et la jurisprudence en Italie, Rec.d.C. Bd. 17 (1927 II), S. 347-445.

<sup>63)</sup> Siehe die seit Ende des 1. Weltkriegs bis in unsere Tage auf diesem Gebiet erschienenen Gesamtdarstellungen, besonders die von Anzilotti, Cavaglieri, Paccchioni, Udina, Fedozzi, Bosco, Gemma, Perassi, Ago, Morelli, Ballardore Pallieri, Monaco, Quadri, Ziccardi, Vitta und Miele.

<sup>64)</sup> Vgl. Ziccardi, Diritto internazionale (vervielf. Vorlesung, Mailand 1959), S. 29 ff., und ders., Diritto internazionale odierno. Nozione e contenuto (Mailand 1964), S. 67 ff.

<sup>65)</sup> Ago, Teoria del diritto internazionale privato. Parte generale (Padua 1934), S. 96 ff., und ders., Lezioni di diritto internazionale privato (vervielf., Mailand 1939), S. 73 ff.; Monaco, L'efficacia della legge nello spazio (Diritto internazionale privato) (2. Aufl. Turin 1954), S. 25 ff.; Morelli, Elementi di diritto internazionale privato italiano (9. Aufl. Neapel 1968), S. 16 ff.

wird, daß diese sowohl das eigene wie auch ein fremdes Recht bezeichnen können<sup>66</sup>). Es wird auch die Auffassung vertreten, nur das letztere sei Funktion des internationalen Privatrechts<sup>67</sup>) oder das erstere nur bei gleichzeitiger Bezeichnung des nationalen Rechts, wenn es sich um lediglich dieses berührende Fakten handle, da sie sich innerhalb des Staatsgebiets abgespielt haben oder seine Bürger rechtlich angehen<sup>68</sup>). Die vorzugsweise theoretisch interessierende Frage verliert einen großen Teil ihrer Bedeutung, wenn man, mit den Vertretern der ersten Meinung, die Möglichkeit einräumt, daß die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der internen Sachnormen eine mittelbare Folge oder ein Nebeneffekt der Wirkungsweise der Normen des internationalen Privatrechts ist<sup>69</sup>).

Wichtiger, auch durch die verschiedenen Folgen, die sich daraus ergeben, ist die Feststellung, worin die Verweisung besteht, die, in verschiedenen Ausdrücken (Heranziehung, Verweisung, Bezeichnung, Anwendung usw.), die Norm des internationalen Privatrechts auf das ausländische Recht vornimmt, das geeigneter befunden wird, den Tatbestand oder die Beziehung im Hinblick auf den für entscheidend angesehenen Zusammenhang zu regeln. Die heute in Italien überwiegende Theorie neigt dazu, die Normen des internationalen Privatrechts als Normen über Rechtserzeugung, also als instrumentale Normen anzusehen, die in der Lage sind, Normen der eigenen Rechtsordnung zu verändern oder aufzuheben kraft des Faktums der bereits bestehenden ausländischen Normen<sup>70</sup>) oder, nach einer anderen Meinung, der ausländischen Rechtserzeugungsverfahren: Normen oder Verfahren, die von

<sup>66</sup>) Anzilotti, Corso di diritto internazionale privato (Rom 1925), S. 51 ff.; Perassi, Lezioni di diritto internazionale, Teil II (1. Aufl. Rom 1938), S. 55 ff.; Balladore Pallieri, Il principio dell'autonomia dei contraenti nella dottrina di diritto internazionale privato, Rivista italiana di diritto internazionale privato e processuale 1931, S. 168 ff.; Pau, Caratteri del diritto internazionale privato (Rom 1951), S. 11 ff., 42; Capotorti, Premesse e funzioni del diritto internazionale privato (Neapel 1961), S. 9 ff.; Barile, Diritto internazionale privato, in: Enciclopedia del Diritto, Bd. 12 (1964), S. 1059 f.

<sup>67</sup>) Quadri, Lezioni di diritto internazionale privato (3. Aufl. Neapel 1961), S. 167 ff. (zuvor im Sinne funktioneller Derogierungen: Funzioni del diritto internazionale privato, Archivio di Diritto pubblico 1936, S. 289 ff.). Über den besonderen originellen Standpunkt dieses Autors zur allgemeinen Theorie des internationalen Privatrechts siehe De Nova, a. a. O. (oben Anm. 62), S. 672 und 675 ff.

<sup>68</sup>) Bosco, Corso di diritto internazionale privato (3. Aufl. Rom 1939), S. 90 ff. (und zuvor Sulla funzione delle norme di diritto internazionale privato, Rivista di Diritto internazionale 1936, S. 237 ff.). Für einen vermittelnden Standpunkt vgl. auch Udina, Le disposizioni preliminari del Codice della Navigazione (Triest 1942), S. 9 f.

<sup>69</sup>) Ago, Teoria ..., a. a. O. (oben Anm. 65), S. 100; Morelli, Elementi ..., a. a. O. (oben Anm. 65), S. 39. Über die Funktion der Normen des internationalen Privatrechts siehe auch Sperduti, Saggi di teoria generale del diritto internazionale privato (Mailand 1967), S. 69 ff.

<sup>70</sup>) Perassi, Lezioni ..., Teil II, a. a. O. (oben Anm. 66), S. 61 f.

Fall zu Fall wie rechtserzeugende Fakten in die verweisende Rechtsordnung eingefügt seien<sup>71)</sup>).

Diese Theorie scheint eine passendere Formulierung zu bieten als die andere in Italien recht verbreitete – auch sie einigermaßen künstlich und wirklichkeitsfern – von der materiellen oder rezeptiven Verweisung oder von der Rezeption oder Nationalisierung der ausländischen Normen, die in diese Normen des internationalen Privatrechts, die sozusagen als Blankettnormen zu verstehen wären, inkorporiert würden<sup>72)</sup>; dies im Gegensatz zu der Theorie von der formellen Verweisung, wonach das ausländische Recht als solches zur Anwendung kommt, ohne in die verweisende Rechtsordnung inkorporiert zu werden, und, sofern überhaupt, sich in nationales Recht nur im Augenblick seiner Konkretisierung verwandelt<sup>73)</sup>: eine letztlich der Romanos verwandte Theorie, wonach die Normen des internationalen Privatrechts dem ausländischen Recht eine Integration in der Auswirkung verleihen<sup>74)</sup>. Durchweg aufgegeben scheint die alte Theorie, die das internationale Privatrecht als System von Normen versteht zur Verteilung von Kompetenzen zwischen den verschiedenen Gesetzgebern und die offensichtlich von der internationalistischen Konzeption beeinflusst war.

Die italienische Doktrin hat aber auch andere Probleme der allgemeinen Theorie des internationalen Privatrechts erörtert, so das der Qualifikation der von den Normen des internationalen Privatrechts vorgesehenen Fakten und Rechtsbeziehungen, der Grenzen seiner Anwendbarkeit, die aus dem Prinzip des *ordre public* und der Gegenseitigkeit herrühren, und der Verweisung dieser Normen auf das ausländische materielle Recht, oder auch auf das ausländische internationale Privatrecht (sogenannter international-privatrechtlicher *renvoi*) – ein vorwiegend negativ gelöstes Problem, nach dem Beispiel des von dieser Doktrin beeinflussten Gesetzgebers. Sie hat auch nicht versäumt, sich, auch in allgemeinen Abhandlungen, mit jenem besonderen

<sup>71)</sup> Ago, *Teoria ...*, a. a. O., S. 107 ff.; Morelli, *Elementi ...*, a. a. O., S. 21 f.

<sup>72)</sup> Anzilotti, *Corso ...*, a. a. O. (oben Anm. 66), S. 93 f.; Ballardore Pallieri, *Diritto internazionale privato* (2. Aufl. Mailand 1950), S. 23 ff.

<sup>73)</sup> Cavaglieri, *Lezioni di diritto internazionale privato* (3. Aufl. Neapel 1933), S. 67 ff.; Udina, *Elementi di diritto internazionale privato italiano* (Rom 1933), S. 50 f. Im Ergebnis scheint sich dieser Theorie anzunähern auch Monaco, *L'efficacia ...*, a. a. O. (oben Anm. 65), S. 35 ff. Allgemein über die verschiedenen Formen des *renvoi* siehe jetzt die eingehende Darstellung von Bernardini, *Produzione di norme giuridiche mediante rinvio* (Rom 1966).

<sup>74)</sup> Romano, *L'ordinamento giuridico ...* (2. Aufl.), a. a. O. (oben Anm. 29), S. 160 f., und ders., *Corso ...* (4. Aufl.), a. a. O. (oben Anm. 29), S. 52. Kritisch zu den drei grundlegenden, im Text erwähnten Theorien jetzt, auch auf Grund historischer Betrachtungen, Barile, a. a. O. (oben Anm. 66), S. 1060 ff., nach dem das von den Kollisionsnormen herangezogene ausländische Recht als nicht formell inkorporiertes nationales Recht angewandt werde.



Zweig des italienischen internationalen Privatrechts zu befassen, dem des internationalen Privatrechts der Schifffahrt (der das internationale Seeprivatrecht, die interne Schifffahrt und Luftfahrt umfaßt)<sup>75)</sup>, der systematisch in den Art. 4–13 des Codice della navigazione von 1942 enthalten ist, mit Vorrang vor den allgemeinen, in Art. 17–31 enthaltenen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Codice civile, ebenfalls von 1942<sup>76)</sup>.

Die Doktrin, die das internationale Privatrecht als Komplex von Rechts-erzeugungsnormen ansieht, aber auch ein großer Teil der sonstigen Doktrin, betrachtet das internationale Privatrecht nicht nur als internes Recht, sondern auch als Teil des öffentlichen Rechts, genauer des Verfassungsrechts, mögen auch die letztlich dadurch geregelten Beziehungen dem Privatrecht angehören<sup>77)</sup>. Das internationale Privatrecht gilt andererseits auch als Teil des sogenannten internen Rechts im internationalen Sachbereich, verstanden, in weitem Sinne, als Gesamtheit der staatlichen Normen, die der Existenz der Rechtsordnungen anderer Staaten Rechnung tragen. Es unterscheidet sich aber von den übrigen Teilen des innerstaatlichen Rechts in internationalem Sachbereich als einziger Komplex von Normen (der sich allgemein auf Verhältnisse des Privatrechts bezieht, oder höchstens auf eng mit solchen zusammenhängende oder zu ihnen akzessorische Verhältnisse des öffentlichen Rechts), der eine Heranziehung ausländischen Rechts bewirkt. Die jüngste italienische Doktrin aber hat ihre besondere Aufmerksamkeit auch solchen Teilen des internen Rechts zugewandt und erheblich zu ihrer Erkenntnis beigetragen, die den Normen des internationalen Bereichs des Zivilprozeßrechts, des Verwaltungsrechts, des Steuerrechts, des Strafrechts und Strafprozeßrechts sowie des Arbeitsrechts zugehören<sup>78)</sup>.

<sup>75)</sup> Vgl. Scerni, *Il diritto internazionale privato marittimo ed aereonautico* (Padua 1936) (Bd. 6 des von Fedozzi und Romano herausgegebenen *Trattato di diritto internazionale*).

<sup>76)</sup> Hierüber siehe Giuliano, *Le nuove norme di diritto internazionale privato in tema di navigazione*, *Rivista di Diritto della navigazione* 1942, S. 21–94, und Udina, *Le disposizioni preliminari ...*, a. a. O. (oben Anm. 68).

<sup>77)</sup> Siehe Ago, *Teoria ...*, a. a. O. (oben Anm. 65), S. 113 ff.; Morelli, *Elementi ...*, a. a. O. (oben Anm. 65), S. 23; Udina, *Elementi ...*, a. a. O. (oben Anm. 73), S. 10. Abweichend Cavaglieri, *Lezioni ...*, a. a. O. (oben Anm. 73), S. 62 ff.; Balladore Pallieri, *Diritto ...*, a. a. O. (oben Anm. 72), S. 45 ff.

<sup>78)</sup> So sind im Rahmen der in Padua, in Zusammenarbeit verschiedener Autoren erfolgten Veröffentlichung der beiden vorher erwähnten großen Trattati, erschienen Morelli, *Diritto processuale civile internazionale* (2. Aufl. 1954); Biscottini, *Il diritto amministrativo internazionale*, 2 Bände (1964–1966); Udina, *Diritto internazionale tributario* (1949); Quadri, *Diritto penale internazionale* (1944) (unvollständig); Gemma, *Diritto internazionale del lavoro* (1938). Vgl. ferner Levi, *Diritto penale internazionale* (Mailand 1949); und Balladore Pallieri, *Diritto internazionale del lavoro*, in: *Trattato di Diritto del Lavoro*, hrsg. von Borsi und Pergolesi, Bd. 5 (3. Aufl. Padua 1960), S. 335–413.